

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 51.

C i r c u l a r e

Nr. 23399.

des k. k. Österreichischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die von den Parteyen in Beziehung auf die Umstellung der am 1. Juny d. J. in der Serie 412 verlostten krain. sländischen Aerarial-Obligatienen in neuen zu beobachtenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

(2) In der am 1. Juny dieses Jahres Statt gehaltenen 45. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie 412 mit den 40stötigen krain. sländischen Aerarial-Obligatienen von 2212 bis 9911 gezogen worden. Da man sich durch die Erfahrung überzeuget hat, daß vielen Besitzern solcher Obligatienen die Vorschriften unbekannt sind, die sie in Beziehung auf die Umstellung der verlostten Obligatienen in neue zu beobachten haben, so sieht man sich mit besonderer Hinsicht auf die Kirchen- und Stiftungsverwaltungen veranlaßt, die dießfälligen Paragraphe aus der Gubernial-Circular-Verordnung vom vierten August 1818 Zahl 9268/1794 nochmahls in Erinnerung zu bringen, welche nachstehende Vorschriften enthalten:

§. 4. Die Umstellung der in die Verlosung gefallenen Obligatienen in neue, wird jedesmahl nach erfolgter Liquidirung der verlostten Obligatienen vor sich gehen. — §. 5. Die verlostten Obligatienen sind in der Regel da zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer zu ihrer Bequemlichkeit immer freygestelt, die auf den Provinzial-Creditscassen haftenden Obligatienen unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse abzugeben. — §. 6. Damit die Umwechslung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine solche, welche den ursprünglichen Zinsgenuß in Metallmünze gewährt, sogleich erfolgen könne, wird erfordert, daß sie wenigstens auf eine Summe von 50 Gulden laute. Ist die Summe kleiner, so wird für die verlostte Obligation eine Anweisung ausgestellt, und erst dann, wenn zwey oder mehrere solcher Anweisungen einen Betrag von 50 Gulden erreichen oder übersteigen, die verheißene Umstellung Statt finden. — §. 7. Von allen auf Ueberbringer (au porteur) lautenden, mit Coupons versehenen Obligatienen müssen sämmtliche dazu gehörige, noch nicht verfallene Interessen-Coupons beygebracht werden. Die dafür zu erhebenden Schuldverschreibungen werden gleichfalls auf Ueberbringer lauten und mit Coupons versehen seyn. — §. 8. Jeder Obligatienbesitzer erhält von der Creditscasse für die ihr überreichte verlostte Obligation einen Empfangschein mit Anmerkung des Termines, wann die umgeschriebene neue Obligation, oder bey Beträgen unter 50 Gulden, die entsprechende Anweisung erhoben werden kann. Bey der Ausfolgung der einen oder der anderen Schuldurkunde hat der Besitzer den Empfangschein mit seiner Namensfertigung, zur Bestätigung der gepflogenen Richtigkeit zurückzustellen. — §. 9. Das Nähmliche gilt auch von jenen Obligatienen, welche wegen Größe des Betrages in mehrere Serien eingetheilt sind, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt, daß bloß über den in die Verlosung gefallenen Theilbetrag eine neue Obligation ausgefertigt, und die ältere dem Besitzer wieder zurückgestellt wird, nachdem zuvor der in die Verlosung gefallene Theil abgeschrieben, und hierauf angemerkt worden ist. — §. 10. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom ersten des Monathes, in welchem die Ziehung vorgenommen wird; nur werden sie bey den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgesetzt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verfallenen, desgleichen die vielleicht darüber schon behobenen Zinsen müssen in dem ersten Falle an den Obligatienbesitzer berichtet; in dem zweyten Falle aber von diesem an die

Casse in der Währung, in welcher sie erfolgt wurden, zurückersezt werden. — §. 11. Die Zinsen der neuen Staatsschuldverschreibungen werden in der Regel in Wien, auf Verlangen der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rücksichtlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt aufgenommenen Anlehen, bey den mit der Zinsenzahlung dieser Anlehen beauftragten auswärtigen Handelshäusern halbjährig berichtet werden. — §. 12. Die auf bestimmte Rahmen lautenden Schuldverschreibungen werden auf dieselben Rahmen übereinstimmend mit den darauf schon bestandenen Vormerkungen umgeschrieben werden. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, Verboth, oder sonst eine die Interessenzahlung hindernde Vormerkung haftet, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Erlaubniß zur Umseztung der Obligation und zur Erhebung des Interesses-Ausstandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken. Laibach am 7. December 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subalternrath.

3. 45.

K u n d m a c h u n g

Nr. 11.

der Veräußerung einiger im Bezirke Lussin, Mitterburger Kreises gelegenen Fonds-Realitäten.

(3) In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decretes vom 18. Oct. d. J. Nr. 934 wird am 17. Febr. 1827 bey dem k. k. Rentamte in Lussin, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe nachstehender, im Bezirke Lussin gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

(Gemeinde Lussin piccolo: 1) Des in Vellopin gelegenen uncultivirten Weingartens Dubova da Garbino, im Flächenmaße von 195 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 16 fl. 6 kr. 2) Des in S. Martino gelegenen, mit Olivenbäumen bepflanzten uncultivirten Weingartens Dolaz, im Flächenmaße von 1 Joeh 830 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 75 fl. 12 kr. 3) Des in Chigliaz gelegenen Weidegrundes Chigliaz, im Flächenmaße von 2 Joeh 628 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 12 fl. 45 2/4 kr. 4) Des in S. Martino gelegenen Weidegrundes Suprotinsky, im Flächenmaße von 16 Joeh 1406 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 40 fl. 3 1/4 kr. 5) Des in Coszagna gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Coszagna, im Flächenmaße von 336 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 20 fl. 28 3/4 kr. 6) Des in Pogliana gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Pogliana, im Flächenmaße von 390 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 30 fl. 48 kr. 7) Des in Valdarche gelegenen, mit Weinreben besetzten, uncultivirten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 328 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 8 fl. 44 1/3 kr. 8) Des in Vresicovi gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Vresicovi, im Flächenmaße von 242 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 11 fl. 14 3/4 kr. 9) Des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Vellopin, im Flächenmaße von 594 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 23 fl. 45 2/4 kr. 10) Des in Valdarche gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten feinigten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 750 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 55 1/4 kr.

Gemeinde Ossero. 11) Des in Pontacroce gelegenen Wald- und Weidegrundes Gar-moschal, im Flächenmaße von 50 Joeh 669 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 881 fl. 52 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. U. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in bayer Con. Münze oder in öffentlichen,

auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem curdmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erste Vertrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der ersten Kaufsten, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität gründlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinstet, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Lussin eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 15. Dec. 1826.

Sigmund Ritter v. Hofmillern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 44.

Nr. 25443.

(3) Da diejenigen, welche sich entschließen, die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen, nicht nur einige theoretische Vorkenntnisse mitbringen, sondern auch den Grad der Reife erlangt haben sollen, der zur Benützung eines akademischen-Unterrichtes erforderlich ist, so haben, vermöge a. h. Entschließung vom 5. v. M., diejenigen, die in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, künftighin, außer ihren Schulzeugnissen, auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohlbestandene Candidaten-Examen beyzubringen. Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der hohen Studienhof-commissions Eröffnung vom 15. December v. J., Z. 5871, im Nachhange zur Subernial-Verlautbarung vom 6. July v. J. Z. 12945, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vom k. k. k. Subernio. Laibach am 4. Jänner 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 33.

(3)

Nr. 229.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurtes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Blatnig, wohnhaft am alten Markt Nr. 132 dahier, ge-

wikiget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 2. April laufenden Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Joseph Lusner, unter Substitution des Dr. Anton Lindner, bey diesem Gerichte sowiß einzubringen, und in dieser muß nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfliehung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, dann Versüchung einer gerichtlichen Ausgleichung und Verhandlung der Frage hinsichtlich der von dem Creditator angesprochen werdenden gesetzlichen Wohlthaten, auf den 2. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. Jänner 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

§. 35.

Citationis. Edict.

Nr. 518.

(3) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. kärntnerische Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 7. September d. J. 3. 7386, über Ansuchen des Ignaz Freyh. v. Silbernagel, als Vormundes der minderj. Joseph Freyh. v. Silbernagel'schen Kinder, in die Versteigerung der Joseph Freyh. v. Silbernagel'schen, zu Thörl und Korpitsch im Bilsbacher Kreise liegenden Hammerwerke und der dazu gehörigen Realitäten sammt Zugehör gewilliget, und dieses k. k. Oberbergamt und Berggericht, als Realinstanz und delegatorio nomine, und Vornahme dieser Citation angegangen.

Hienach wird diese Versteigerung auf den 26. März des nächstkommenden Jahres 1827 Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley anberaumt, und hiezu sämmtliche Kauflustige vorgeladen. Die zu veräußernden Montan- und Civil-Entitäten, so wie die dießfälligen Citationensbedingungen sind folgende:

1) Das Hammerwerk zu Grentsch unter Thörl am Flusse Grilig, sammt dabei befindlichen Civil-Realitäten, besteht laut berggerichtlichem Schätzungprotocoll ddo. 16. September 1824, und bezirksgerichtlicher Schätzungsprotocolle ddo. 17. und 20. September 1824:

- | | |
|--|----------------|
| a) in einem Walleschhammer mit einem Heig., einem Zorren. Feuer und einem Schlag, welche vermahlen ohne Benutzung des Rennsuers, auf Stahl betrieben wird, im Schätzungswerthe pr. | 4700 fl. C. M. |
| b) in einem Stahlhammer mit einem Feuer und einem Schlag, im Schätzungswerthe pr. | 4150 fl. — |
| c) in einem Stahlziehhammer mit einem Feuer u. einem Schlag, im Schätzungswerthe pr. | 1940 fl. — |
| d) in einem Berwedhause sammt Stall, im Schätzungswerthe pr. | 2750 fl. — |
| e) in einem großen ganz gemauerten Koblbarren, im Schätzungswerthe pr. | 1180 fl. — |
| f) in einem zweyten ganz gemauerten und gegenwärtig zu einem Magazin dienenden Koblbarren, im Schätzungswerthe pr. | 750 . — |
| g) in einer Zimmerhütte, sammt Wohnung für den Zimmermeister, im Schätzungswerthe pr. | 500 fl. — |

k) in einer in dem Hammergebäude angebrachten Hammerschleife sammt Flu-	55 fl. C. M.
der, im Schätzungswerte pr.	
i) in einem Acker auf 3 Schaffl Unfaat, einem Krautgarten und drey kleinen	155 fl. —
Gärten, im Schätzungswerte pr.	2280 fl. —
k) in sechs Drahtzangen, im Schätzungswerte pr.	
l) in einem Zainhammer, welcher dermahlen als Feinziehhammer betrieben	900 fl. —
wird, im Schätzungswerte pr.	150 fl. —
m) in einem Drahtzieher, Wohngebäude, im Schätzungswerte pr.	
2. Das Hammerwert Korpsich im Korpsichgraben am Feisitzbache sammt dabei befindlichen Ci-	
vil-Realitäten, besteht laut vorerwähnter Schätzungsprotocolle:	
a) in einem Walloschhammer mit einem Heig., einem Zerrfeuer und einem Schlag, welcher	4860 fl. C. M.
derzeit, ohne Benützung des Rennfeuers, auf Stahl betrieben wird, im Schätzungswert-	
the pr.	210 fl. C. M.
b) in einer Verresshause nebst Stall, im Schätzungswerte pr.	
c) in einer Hammerarbeiterswohnung, docto.	190 " —
d) in einem ganz gemauerten Kohlbarren, im Schätzungswerte pr.	1000 " —
e) in einer zum Eisele gemauerten Zimmerhütte, im Schätzungswerte pr.	215 " —
f) in einer Bretersäge, im Schätzungswerte pr.	450 " —
g) in einem Zainhammer, im Schätzungswerte pr.	350 " —
h) in einer Nagelschmiedgerechtsame auf 2 Feuer, im Schätzungswerte pr.	160 " —
i) in einer verfallenen Zeugschmiede, im Schätzungswerte pr.	400 " —
k) in drey Käufen Nr. 45 und 12, docto.	273 " —
l) in der Käuße Nr. 13, welche aber auf 3 Köpfe verehrweise hintan	
gegeben ist, im Schätzungswerte pr.	180 " —
3. Sämmtliche diese Montan. Entitäten und Civil. Realitäten werden nicht theilweise, sondern zu-	
sammen oder im Ganzen verkauft und ausgerufen um den gerichtlich erhobenen Schätzungs-	27598 fl.
preis pr.	1000 "
mit Hinzurechnung der mittlerweiligen Meliorationen pr.	

aber und 28598 fl.

sage Acht und Zwanzig Tausend Fünf Hundert Neunzig und Acht Gulden M. M.

4. Jeder Licitant hat vor seinem Anbothe zehn Procento des Ausrufspreises, das ist 2859 fl. 48 kr. C. M. M. als Angeld bar einzulegen.

5. ist der Erstehet verbunden, auf Abrechnung vom Kauffschillinge folgende auf den erkandenen Entitäten und Realitäten hastende Schulden, sammt dießfälligen Zinsen, vom Tage der Licitation an gerechnet, zur Zahlung zu übernehmen, und sich mit den Gläubigern dergestalt abzufinden, daß die Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben von aller fernern Haftung befreiet werden, nämlich:

die Forderung der Anna Holenic, gebornen v. Neudießer, pr.	4287 fl. 39 kr.
die Forderung des Friedrich v. Neudießer, pr.	1221 " 35 "
die Forderung des Franz Walcher, als Cessionär des Matthäus Moschig, pr.	11188 " 54 "

Zusammen in C. M. M. 16698 fl. 8 kr.

6. Hat der Erstehet vom Kauffschillingreste das erlegte Angeld pr. 2859 fl. 48 kr. C. M. abzureden, und den weitem Kauffschillingrest in 4 Raten, und zwar ein Viertel so gleich nach geschlossener Licitation, ein Viertel binnen einem Jahre, ein Viertel binnen 2 Jahren, und das letzte Viertel binnen 3 Jahren, vom Tage der Licitation an gerechnet, bey Verlust der Termine bar zu erlegen, von diesem Zeitpuncte an bis zur Zahlung jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen, und Capital sowohl als Zinsen gesetzmäßig sicher zu stellen; jedoch wird ihm freigestellt, auch frühere beliebige Theilzahlungen zu leisten.

7. Werden demselben diese Montan. Entitäten und Civil. Realitäten, sobald das vorerwähnte erste Viertel des Kauffschillingrestes erlegt seyn wird, in den physischen Besitz, in das Eigenthum hingegen nicht ehevor übergeben werden, als nachdem er von den oben angewiesenen Gläubigern die Freysprechung der Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben von aller fernern Haftung bezugebracht, und den rückständig verbliebenen Kauffschillingrest sammt bedungenen 5 %o Zinsen gesetzmäßig sicher gestellt haben wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben alle übrigen indebite hastenden, und deswegen dem Erstehet nicht übergebenen Schulden, auf eigene Unkosten löschen lassen müssen.

8. Soll der Ersteher verbunden seyn, alles vorfindige Inventarium an Hammer- und Werkzeugen, Eisen, Holz, Kohlen ic. nach unpartheyischer Schätzung, und die gewerkschaftlichen Activ-Schulden nach ihrem Nominalwerthe abzulösen und sogleich bey der Übergabe bar zu bezahlen. Für die Einbringlichkeit der Activ-Schulden wird nicht gehaftet, und wird sich von allen diesen Gegenständen von Seite der Joseph Freyh. v. Silbernagl'schen Erben das Eigenthum bis zur erfolgten Zahlung vorbehalten.

9. Tritt der Ersteher in Ansehung der Waldabstoßungs- und sonstigen Werkcontracte vom Tage der Citation in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Jos. Freyh. v. Silbernagl'schen Erben ein.

10. Uebernimmt der Ersteher, vom Zeitpunkt der Ersteherung an, alle Gefahren, Lasten und Abgaben dieser Entitäten und Realitäten, zugleich aber auch alle Nutzungen derselben.

11. Da diese Güter nur in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, um den zum Ausrufe bestimmten Preis feilgeboten und verkauft werden, so haften die Jos. Freyh. v. Silbernagl'schen Erben für keinen allfälligen Mangel derselben.

12. Sollte der Ersteher die bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem anderen Verkaufsbedingnisse nicht pünktlich nachkommen, so steht es den Joseph Freyh. v. Silbernagl'schen Erben frey, entweder besagte Güter ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Kosten versteigern zu lassen, oder auf die Erfüllung der Citionsbedingnisse zu dringen.

Klagenfurt am 23. December 1826.

3. 34.

Verrufungs-Edict.

Nr. 518.

(3) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Morien wird 1) dem Alois v. Neudießer; 2) der Maria v. Neudießer; 3) den Interessenten der Nicolaus Joseph Seidner'schen Universal-Erbchaftsmassa mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, laut Note vom 7. September d. J., 3. 7586, über Ansuchen des Freyherrn Ignaz v. Silbernagl, als Vormundes der minderjährigen Joseph Freyherr v. Silbernagl'schen Kinder, in die Versteigerung der Joseph Freyherr v. Silbernagl'schen Hammerwerke zu Döböl und Korpsitsch, und der dazu gehörigen Realitäten sammt Zugehör gewilliget, und dieses k. k. Oberbergamt und Berggericht, als Realinstanz und delegatorio nomine, um Vornahme dieser Citation angegangen, wonach die Versteigerungs-Tagung auf den 26. März des nächsten Jahres 1827 um 9 Uhr Vormittags in dießgerichtlicher Kanzley edictaliter anberaumt worden ist.

Da nun sowohl Alois und Maria v. Neudießer, als auch die Nicolaus Joseph Seidner'sche Universal-Erbchaftsmassa auf obbesagte Hammerwerke in den berggerichtlichen Schuldvormerkbüchern als Pfandgläubiger erscheinen, diesem Gerichte aber deren Aufenthalt, so wie insbesondere der Name der Seidner'schen Erbmassa-Interessenten unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bey der obervähnten Feilbietungstagung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Fortschnigg als Curator bestellt.

Welches denenselben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an Handen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte nahmhast machen.

Klagenfurt am 23. December 1826.

3. 41.

Verlautbarung.

(3)

Mit hoher Genehmigung des k. k. Oberstaatsmeister-Amtes ddo. Wien den 3. Jänner 1827, Zahl 2, wird, wegen Sicherstellung der Materialien zur Bauausführung der, vom demahligen prov. Kreis-Ingenieur zu Adelsberg projectirten, einen Flächenraum von 1700 Quadratklaster fassenden großen Laufstallung für das k. k. Kaiser-Familien-Hof-Besitz Pröstraneg bey Adelsberg; dann wegen Bauausführung einer neu zu errichtenden Cisterne, die Minuendo-Versteigerung den 3. Februar 1827 in loco Pröstraneg Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden, welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Da aber zum vorhabenden Baue im laufenden Jahre nur die kleinere Hälfte dieses Baues in Ausführung gebracht werden soll, so ist aus dem Hauptkostenüberschlage der Auszug der Materialien in nachstehende Summen zerfallen, und zwar:

An vorläufig vorzunehmender Erdplanirung und Anschüttungen	1640 fl.
An Maurer-Materiale, welches aus nachstehenden Summen besteht und zwar:	
in Bruchsteinen sammt Zufuhr bis auf den Bauplatz	780 fl.
Ziegel sammt Zufuhr	2043 „ 42 fr.
Kalk sammt do.	2154 „ 50 „
An Verschiedenem	1048 „ 30 „
	<hr/>
	6027 fl. 2 fr.

An Zimmermanns-Materiale, welches aus nachstehenden Summen besteht, und zwar an verschiedenem Baugeschloß sammt Fuhrlohn bis auf den Bauplatz	1929 fl. 30 fr.
an Latifani-Bretern sammt Zufuhr	751 „ 44 „
Hängziegel 75000 St. sammt Fuhrlohn bis an den Bauplatz	1579 „ 48 „
Verschiedenes	664 „ 16 „
	<hr/>
	4925 fl. 18 fr.

Zu diesem großen Baue sind 2 Pumpen-Eisernen mit Doppelzug auszuführen, woran in diesem laufenden Jahre nur eine Eiserne herzustellen kommt, welche Herstellung im Betrage von 1876 „ — „ berechnet ist; zu der sind nur Brunnenmeister, die schon mehrere Ausführungen bewirkt haben, zur Minuendo-Versteigerung vorgeladen.

Zusammen 14468 fl. 20 fr.

Der Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag hinsichtlich der Eiserne, so wie auch die kunstmäßig verfaßten Auszüge der Materialien zu jenem in diesem I. J. zu bauenden Tracte und die näheren Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verwalters-Kanzley der löbl. k. k. Staatsherrschaft Adelsberg eingesehen werden.

Jeder Erstehungslustige hat sich übrigens, wie gewöhnlich, mit dem 10proct. Vadium zu versehen.

Uebrigens wird noch zur Kenntniß gebracht, daß das erforderliche Bauholz im eingehenden Monathe Februar gefällt werden müsse.

K. K. Karlsruer Hofgestütamt. Lippiza am 12. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 36. Concurs. Edict. Rt. 31.
(3) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Paß wird durch gegenwärtiges Edict allen Jenen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über die erfolgte Güter-Abtretung, in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Wogathen, Besizer der Mesnerhube zu Gode-schitsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an benannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, dieselbe bis längstens 15. Februar d. J., als an welchem Tage Vormittags um 9 Uhr die diekfällige Liquidation wird gepflegen werden, bey diesem Bezirksgerichte entweder mündlich zu Protocoll, oder schriftlich in der Form einer Klage wider die verschuldete Cant-massa um sogewisser anzubringen, und die Richtigkeit der Schuld, so wie auch das Recht auf eine bestimmte Classe zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört

werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des esamnten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-, Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird nach Vorschrift des Hofdecrets von 15. Jänner 1787, zur Vermeidung größerer Unkosten, am nämlichen Tage die Vergleichstagsatzung vorgekehrt, wobei jeder Massegläubiger entweder selbst, oder durch einen besondern Bevollmächtigten sowemig zu erscheinen hat, widrigens nach fruchtlosem Vergleichsversuche ohne weiters auf Kosten der Massa ein Vertreter aufgestellt, und nach Vorschrift der allgemeinen Concurs-Ordnung sùrgegangen werden wird.

Laß am 8. Jänner 1827.

3. 17.

E d i c t.

Nr. 2058.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird dem abwesenden Joseph Schmalz, gebürtig von Suchor, hiesigen Bezirks, öffentlich bekannt gemacht: Es sey mit Verordnung des hochlöbl. k. k. in öst. k. k. Appellations- und Obergerichts vom 9. December 1826, Nr. 13,797, die Zustellung des, nach abgeführter Weisung erlassenen erstrichterlichen Endurtheils vom 24. August 1826 Nr. 1364, in Sachen der Eheleute Anton und Elisabeth Schura zu Werschin, wider Jacob Schmalz nun seligen von Suchor, wegen Abtretung eines Weingartens im Stadtberge, an alle Erben des gedacht geklagten Jacob Schmalz, anbefohlen worden.

Nachdem nun der Aufenthaltsort des Joseph Schmalz diesem Bez. Gerichte unbekannt ist, und da derselbe auch aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, so ist zu dessen Vertheidigung und Zustellung des besagten Endurtheils, der ohnedieß schon seinen Bruder Franz Schmalz in einer und der nämlichen Sache vertretende Herr Dr. Johann Oblak, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Unkosten von hier aus aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsangelegenheit nach Vorschrift a. G. O. fortgeführt werden wird.

Der abwesende Joseph Schmalz wird also als Erbe seines seligen Vaters Jacob Schmalz durch gegenwärtiges Edict aufgefodert, sich in dieser seiner Erbs- Rechtsfache entweder selbst an Herrn Dr. Oblak zu verwenden und seine Befehle ihm an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen, den aufgestellten aber vorläufig diesem Bez. Gerichte nahmbast zu machen, überhaupt hierin in dem vorschriftmäßigen Wege sùrzugehen. Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. December 1826.

3. 39.

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1007.

(3) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Eberl, Michael Salkocher'schen Concursmasse-Verwalter, zugleich Vertreter, wider Barthelmä Stoiz zu Verhoulle, in die executive Feilbietung der, dem Beklagten gehörigen, auf 80 fl. 56 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als 2 Merling Korn, 3 Kühe, 2 alte Pferde, 2 Schweine, 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Egge, 3 Truhen, 10 Pf. Heu und 1 Tisch, ob schuldigen 504 fl. 21 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und ist zur Bornahme dieser Feilbietung der 26. Jänner, 9. und 24. Februar 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in loco Verhoulle mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände den Kauflustigen gegen bare Bezahlung bey der ersten oder zweyten Tagatzung nur über oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würden. Bez. Gericht Egg ob Podpetsch den 28. December 1826.

3. 28.

Ergebenste Anzeige.

(2)

Der Unterzeichnete gibt sich hiermit die Ehre bekannt zu machen, daß bey ihm in der Theatergasse, so eben frisch angekommene, best geräucherte Präzer, Schinken, im Großen und Kleinen das Pfund à 16 fr. zu haben sind.

Joh. Schweg,
bürgerl. Gastgeber zum goldenen Stern.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 54.

(2)

Nr. 8071.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gossitscha, vulgo Fortuna von Loitich, wider Joseph Podgraischeg, wegen schuldigen 948 fl. 53 kr., in die öffentliche Versteigerung des, dem Execquirten gehörigen, auf 1197 fl. 22 kr. geschätzten Hauses Consc. Nr. 32 in der Trznau, dann des, auf 287 fl. 32 kr. geschätzten, Trznauerseits liegenden Waldantheil's Rect. Nr. 131 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. Februar, 26. März und 23. April 1827, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer, respective dessen Vertreter Dr. L. Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. December 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 38

E d i c t.

Nr. 236.

(2) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit allen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte, hierlandes befindliche Vermögen des abwesenden Simon Soverschnig, vulgo Dossinscheg, Unterthanen der löblichen Herrschaft Kreuz zu Zheple, in Folge löblicher Kreisamts- Erledigung vdo. 18. July 1825, Nr. 5368, gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit in Kenntniß gesetzt, bis den 14. Februar 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Georg Ratschitsch, Bezirksrichter zu Kreutberg, als Simon Soverschnig'schen E. M. Vertreter, bey diesem Bezirksgerichte sogleich anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, mittelst welchem er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung dieses Termins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung hiehin nicht angemeldet haben werden, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses mit den Gantgläubigern und allfälligen allgleichen Abthnung dieses Concurfgegenstands des wird die Tagsatzung auf den 17. Februar k. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaunt, bey welcher nach fruchtlosem Vergleichsversuche der E. M. Verwalter und der Creditoren-Ausschuß mit den ihnen einzuräumenden Rechten und aufzulegenden Verbindlichkeiten gewählt werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch den 18. December 1826.

(Zur Beyl. Nr. 7 d. 23. Jänner 1827.)

B

3. 56.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Matthäus Lach von Laas, wider Thomas Roschier von Altenmarkt, in die Feilbiethung des mit Pfandrecht belegten, im Executionswege auf 35 fl. geschätzten, dem Gute Neubabensfeld dienfbaren Ueberlandsgrundes Doline, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 12. Jänner d. J., wegen schuldigen 26. fl. 10 3/4 fr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsatzungen auf den 15. Februar, 15. März und 17. April 1827, jedesmahl Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsständen im Orte der erquirten Realität zu Altenmarkt mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den erhobenen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden soll. Bezirksgericht Schneeberg am 12. Jänner 1827.

3. 57.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Berichtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen folgende Tagsatzungen jedesmahl Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, als:

Dienstag den 13. Februar 1827 nach dem zu Krampfle verstorbenen Mathias Sakraischeg;

Mittwoch den 14. Februar 1827 nach dem zu Großoblack verstorbenen Simon Glinscheg;

Donnerstag den 15. Februar 1827 nach dem zu Oberseedorf verstorbenen Matthäus Ue.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen sogleich anzumelden, widrigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingewantwortet werden, und jene Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bez. Gericht Schneeberg am 13. Jänner 1827.

3. 58.

Licitattoins-Edict.

(1)

Vom vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. provisorischen Bez. Gerichte Umgebung Laibachs auf Anlangen des Nicolaus Reher, Handelsmannes von Laibach, wegen richtig gestellten 240 fl. c. s. c., bey vergeblich abgehaltenen dreyen Licitationen in die viertmahlige executive Feilbiethung der, dem Schuldner Simon Perschin gehörigen, zu Tersain gelegenen, dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Rectif. Nr. 45, Urb. Nr. 48 dienfbaren, mit Pfandrecht belegten und auf 408 fl. 15 fr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget und um Vornahme derselben dieses Bez. Gericht ersucht worden. Es wird demnach hiezu eine Licitationstagsatzung auf den 3. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Executionsorte zu Tersain mit dem Anhange anberaumt, daß diese Realität, falls sie um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden könnte, bey dieser vierten Feilbiethung auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingnisse und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte und bey der Licitation eingesehen werden.

Es werden daher zu solcher alle Kauflustigen, insbesondere aber die Sachgläubiger: Andre Herle von Presserje, Bartholomä Perschin von Tersain, Nicolaus Reher von Laibach, Johann Köpitz und Maria Podobnig von Tersain, zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf den 11. Jänner 1827.

A m 1. M ä r z 1827

erfolgt bestimmt und unabänderlich
die Hauptziehung der
großen Classen = Lotterie,
in welcher zwey sehr bedeutende Realitäten, und das
schöne Landgut, der

S i m m e l

g e w o n n e n w e r d e n.

Die Ablösungen betragen **220,000** Gul-
den Wiener Währung

und außerdem enthält diese Lotterie noch eine bedeutende Anzahl
Geldtreffer von 10,000, 6000, 5000, 1500, 1000, 500, 200,
100, 50 fl. W. W. u. s. w.

Bei dieser Classen-Lotterie finden sich die einzelnen Spie-
ler ganz außerordentlich begünstiget, indem

1^{ten}. In der ersten Ziehung ein jedes Los einen gewissen, andere
1000 dieser Lose aber gewiß zwey Treffer gemacht haben, und
wieder mitspielen.

2^{ten}. Bleibt für die zweyte Classe in allen nur die kleine Anzahl
von 51,196 verkäuflicher Lose, nachdem 59,000 dieser Lose
den Spielustigen als Treffer in der ersten Classen-Ziehung
gratis, und dadurch die Wahrscheinlichkeit gegeben wurde,
daß ihnen alle großen Real. = u. Geldtreffer zu Theil werden.

3^{ten}. Ist die kleine Anzahl von nur 2000 Freylosen für die zwey-
te Classe mit sehr reichlichen Gewinnten ausgestattet, und
zwar, mit 1000, 300, 40, 20 Thlr. u. s. w., ein Thaler
zu 2 fl. C. M.; jedes dieser Freylose muß einen ganz sichern
Gewinn von wenigstens 20 fl. W. W. machen, ein großer
Theil derselben aber muß gewiß 45 fl. W. W. gewinnen, und
außerdem spielt dasselbe auf alle großen Realitäten- und
Geldtreffer mit.

Alle diese großen Begünstigungen, welche der ganz neue Spiel-
plan der Classen-Lotterie darbiethet, verleihen derselben einen ganz
außerordentlichen Reiz, und dennoch kostet das Los nur 10 fl.
W. W. Wien den 1. Jänner 1827. J. Bogisch.

3. 53.

E d i c t.

(2)

Aue jene, die an dem Verlasse des am 1. November v. J. zu Snyol verstorbenen Mat-
thäus Reschnu, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt
zu seyn glauben, haben sogewiß am 1. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem
Gerichte zu erscheinen und ihre aufälligen Forderungen darzutun, widrigens dieser Nachlaß
sofort berichtigt und den bedingt erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 12. Jänner 1827.

3. 29.

Baumwollene und garnene, elastische hohle Dochte,

(3)

auf deren Anwendung bey seinen privilegierten argandischen Kerzen der Unterzeichnete sammt Anton
Fagel, kürzlich ein Allerhöchstes Privilegium erhalten hat, werden hiemit allen denjenigen Herren Mit-
Collegen, welche noch selbst kein derles Privilegium besitzen oder mit keinem Herrn Privilegirten schon
in solcher Verbindung stehen, daß sie von ihm die Dochte abnehmen müssen, zum Verkaufe ange-
then. Bekanntlich bestehen die Vortheile dieser, nicht an Stüblen gemachten, weißen, rothen, mit be-
liebigen einzeln, oder mit gemischten Farben und gutem Geruche versehenen, gewirnten und unge-
wirnten, vollkommen chemisch reinen, von allen kohlenartig dampfenden Theilen befreiten Dochte,
in besonderer Feinheit, Zartheit und Elasticität, in begieriger Einsaugung des Fetstoffes beim Bren-
nen, in einer durch der Kerzendicke angemessenen Fadenzahl bezweckten engeren oder weiteren Höhlung,
und vor allem in einer bedeutend längeren Brenndauer, bey hellerer, dem Gaslichte ähnlicher Flamme.
Kauflustige, welchen nebstbey, sammt den Privilegiirten, Rechten, der Erzeugungs-Plan der im streng-
sten Sinne argandischen Kerzen, deren wirksame Höhlung durch keinen anderen eingeschobenen frem-
den Docht zerstört wird, wie dieß bey manchen anderen privilegierten Kerzen der Fall ist, mitarbeit
wird, haben sich daher dießfalls unmittelbar an den Unterzeichneten selbst, Himmelstortgrund Nro. 1
in Wien, zu wenden.

Anton Schlesinger,
bürger. Seifensieder und Inhaber zweyer
ausschließenden Kerzen- und Docht-Privilegien.

3 50.

Wohnung zu vergeben.

(3)

In dem Schmidtschen Hause auf dem Congressplaz ist für Georgi 1827 in
der vordern Abtheilung des ersten Stockes eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern,
Küche, Speis und Holzlege nebst Keller zu vergeben. Nähere Auskunft gibt der
Hauseigenthümer.

B. 40.

K u n d m a c h u n g.

(5)

Den 10. Februar 1827

findet

die erste Hauptziehung

der großen Lotterie der

Herrschaft Neumarktl

und der drey andern Realitäten in Illyrien,
und die zweyte den 4. April 1827, wo nicht früher,

unabänderlich Statt.

Es werden ausgespielt und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schuldenfrey übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beygesetzten Ablösungs-Summen bar ausbezahlt, als:

- 1stens: Die große Herrschaft Neumarktl, oder als Ablösungssumme fl. 350,000 W. W.
- 2stens: Der große Eisenhammer in Neumarktl, oder als Ablösungssumme " 80,000 dto.
- 3stens: Die Sensenschmiede daselbst, oder als Ablösungssumme " 40,000 dto.
- 4stens: Der schöne Meierhof Pristava, oder als Ablösungssumme " 30,000 dto.

4 Realitäten-Treffer, deren Ablösungssummen fl. 500,000 W. W.

Eine halbe Million Gulden W. W. betragen.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden vier Haupttreffern, noch sehr große Geldgewinne, 4039 an der Zahl, von 20,000, 10,000, und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann 4,000 Gewinne für die 4,000 Stück blau abgedruckten Gratis-Gewinnst-Lose von 1,200 Ducaten abwärts bis 4 fl. E. M. verbunden; folglich erhalten diese beyden Ziehungen in Allem 8,043 Treffer,

in einem Gesamt-Vertrage von 697,485 fl. W. W. in barem Gelde.

Ein jedes blaue Gratis-Gewinnst-Los muß einen Treffer von 1,200 Stück k. k. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. E. M. erhalten, und spielt noch überdieß auf die vier Haupttreffer und die übrigen Geldgewinne mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis-Gewinnst-Los und noch überdieß ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4,000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

(Zur Bepl. Nr. 7 d. 25. Jänner 1827.)

E

Jedes Los kann sechs Mal, und wenn es ein Gratis = Gewinnst-Los ist, sieben Mal gewinnen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Gulden W. W. oder 5 fl. C. M.,
und spielt in beyden Ziehungen mit.

Eine Vermehrung der G. G. Lose findet in keinem Falle Statt.
Wer vor dieser ersten Hauptziehung ein Los erkaufte, hat die sechsfache Möglichkeit des Gewinnes, und kann damit fl. W. W. 391,600 gewinnen.

Besondere Bemerkung.

- a) Wer vor dem 10. Februar 1827 ein Los erkaufte, dem kostet das Mitspielen in einer Ziehung nur 6 1/4 fl. W. W.
- b) Unter den für jedes blaue Gratis-Gewinnst-Los bestimmten Gewinnsten ist der erste Treffer 1,200 Ducaten im Golde, oder 13,500 fl. W. W., und man spielt nebstbey auf diese so bedeutende Summe bey einer so kleinen Anzahl von Gratis = Gewinnst-Losen, von denen jedes ohne Ausnahme gewinnen muß, mit.
- c) Von einem Theile der blauen Gratis = Gewinnst-Lose muß jedes als Vor- oder Nachtreffer in jeder der beyden Hauptziehungen noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W. gewinnen.

Indem die blauen Gratis = Gewinnst-Lose, deren Anzahl keineswegs vermehrt wird, schon bis auf wenige derselben vergriffen sind, so bringt der Befertigte (in dessen Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Arten Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung solche Lose, sammt Gratis-Losen und sämmtlich hierauf Bezug habenden Spielplänen nun noch zu haben sind) allen P. P. T. geehrten Freunden dieses Spieles, solches zu gefälliger Darnachachtung.

Laibach am 13. Jänner 1827.

Ignaz Bernbacher.

3. 49

Musikalische Anzeige.

(3)

Im Zeitungs = Comptoir zu Laibach sind zu 30 kr. C. M. zu haben:
Neue lithographirte

Sechs Laibacher Schießstatt = Deutsche mit Trio's
für den Carneval 1827

componirt
und allen Herren

Schützen und Jägern Laibachs
hochachtungsvoll gewidmet von Ihrem Mitgliede
Louis Baron v. Lazarini.

3. 58.

Nachricht.

(2)

Herrn Edenig's neue Laibacher Redout = Deutsche sind im lithographirten Pianoforte-Auszuge bereits angelangt. Die (P. T.) Herren Pränumeranten wollen dieselben in dem unterzeichneten Zeitungs = Comptoir abholen lassen, und die allenfalls noch unberichtigten Pränumerations = Beträge ebendasselbst bey Empfang gefälligst erlegen.

Der nun eintretende Verkaufspreis außer der Pränumeration ist 40 kr. C. M.

Zeitungs = Comptoir.

Pränumerations-Anzeige.

Im Ignaz Edel v. Kleinmayr'schen Zeitungs-Comptoir zu Laibach wird mit 45 Kr. Conv. Münze Pränumeratation auf nachstehendes Werk angenommen:

Faßliche Anweisung

zur

Zeichnung der Netze

für

Erd- und Himmelskugeln,

so wie für die gewöhnlichsten

Projectionsarten

der

Planisphären und Landkarten.

Mit zwey lithographirten großen Tafeln
und einer Tabelle, aus der Jeder, bloß mittelst eines Zirkels und Maßstabes, die gewöhnlichsten Arten Planisphären oder Halbkugeln verzeichnen kann.

Verfaßt
von

Friedrich Anton Frank,

Professor am k. k. akad. Gymnasium zu Laibach und wirtl. Mitglied der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krain.

I n h a l t.

Erster Abschnitt.

Nöthige Vorkenntnisse.

- A. Aus der Geometrie.
- B. Aus der Trigonometrie.
- C. Aus der Optik.
- D. Aus der Perspective.
- E. Aus der Astronomie.

Zweiter Abschnitt.

Zeichnung der Netze für Erd- und Himmelskugeln.

Dritter Abschnitt.

Zeichnung der Netze für Planisphären.

- A. Für die orthographische Polarprojection.
- B. Für die stereographische Polarprojection.
- C. Für die orthographische Aequatorialprojection.
- D. Für die stereographische Aequatorialprojection.
- E. Für die stereographische Horizontalprojection.

Vierter Abschnitt.

Zeichnung der Netze für Landkarten.

- A. Für die Generalkarte von Europa.
- B. Für die Specialkarte des Königreichs Sibirien.
- C. Für die Specialkarte des Herzogthums Krain.

Tabelle über die fünf gewöhnlichen Projectionarten der Planisphären.

Auf dieses Werk, das ungefähr 6 Druckbögen in Octav fassen wird, und vorzüglich der studierenden Jugend zur Belehrung und Unterhaltung gewidmet, übrigens aber so deutlich abgefaßt und so reichlich mit Figuren versehen ist, daß es für Unstudirte eben so brauchbar wird, kann man sich bis Ende Februar 1827 mit dem oben angeetzten Preise pr. 45 kr. E. M. pränumeriren. Nach Verlauf dieser Zeit tritt der Ladenpreis von 1 fl. E. M. ein. Das Werk erscheint zu Anfang März.

Z. 37. Nr. 845.
Feilbietungs-Edict.

(2) Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetich ist über executives Ansuchen des Franz Burger zu Kraxen, wider Anton Detella zu Moraitz, in die executive Feilbietung der dem exquirten Anton Detella gehörigen, der Pfarrgült Moraitz sub Urb. Nr. 2 et 3 dienstbaren, und auf 3752 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, ob schuldigen 675 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten gewilliget, und zur Abhaltung der Feilbietung die drey Termine: auf den 17. Februar, 30. April und 13. März 1827, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Moraitz mit dem Anhange anberaumbt worden, daß, wenn die feilgebotenen Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht, solche bey dem dritten auch unter demselben veräußert werden würden. Dessen die intabulirten Gläubiger insbesondere mit Rubriken, die Kaufzulagen aber mittelst Zeitungsblätter und gewöhnlicher Verlautbarung mit dem Besatze verständiget werden, daß sie die dießfälligen Cicitationsbedingnisse als die Schätzung in dießgerichtlicher Kanzley in den Amtskunden täglich einsehen und Abschriften erhalten können. Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetich den 4. November 1826.

Z. 47. (3)
 Alle Gene, welche von der großen Classen-Lotterie des Herrn Bogsch in Wien grüne Lose, der ersten Classe annoch in Handen haben, werden ersucht, solche schleunigst, und längstens bis Ende Jänner d. J., an jene Collectanten, bey welchen sie selbe erkaufte, einzuschicken, um ihnen dadurch die Gewinnste aus Wien zu verschaffen.

Z. 27. (2)
 In dem Hause Nr. 45 auf der Pollana sind sogleich, oder zu nächst kommenden Georgi zwey Wohnungen im ersten Stock, bestehend aus 6 schön ausgewählten Zimmern, Küchen, Speis etc., nöthigen Falls auch Stallung auf Pferde zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde links. Auch sind adva drey überführte Steyer-Wagen zu billige Preise zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 62. K u n d m a c h u n g. ad sub. Nr. 746.
 (1) Vermöge a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 29. November v. J. ist die Vermehrung des Personals des hierortigen Cameral- und Kriegszahlamtes um einen controllirenden Cassa-Officier mit 600 fl. W. W. E. M. Gehalt, gegen 1000 fl. Caution in E. M. W. W., oder mittelst eines auf dieselbe Münze und Währung lautenden fideiussorischen Instrumentes allergnädigst bewilliget worden. Es wird daher zur Besetzung dieser Dienststelle der Concurs mit dem Beseße ausgeschrieben, daß die k. k. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität und Cautionsfähigkeit auszuweisen vermögen, ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Hornung d. J. bey dieser Landesstelle einzureichen haben. Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 2. Jänner 1827. Hecher, k. k. Sub. Secretär.

Z. 63. Concurs-Verlautbarung. ad Nr. 710.
 (1) Am akademischen Gymnasium zu Laibach sind beyde Lehrämter der Humanität erledigt. Mit jeder dieser Lehrkanzeln ist ein Gehalt von jährlichen 800 fl. M. M. aus dem Studienfonde mit der Bestimmung verbunden, daß ein geistlicher Professor um 100 fl. weniger zu beziehen haben würde. Zur Besetzung dieser beyden Humanitäts-Lehrämter wird in Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 17. December 1826, Z. 6016, der Concurs am 22. März l. J. zu Grätz, Görz, Klagenfurt, Laibach und Wien abgehalten werden. Jene, welche an einem der benannten Orte sich der Concurs-Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich bey der betreffenden Gymnasial-Direction zur gehörigen Zeit zu melden, und derselben ihre, mit den Beweisen über Alter, Geburtsort, Stand, Studien, Sprachkenntnisse und allfällige bisherige Dienstleistung und sonstige Fähigkeiten belegten, Gesuche zu übergeben. Hierauf wird bemerkt, daß in Folge allerhöchster Entschliessung vom 9. September 1826, für alle an einer landesfürstlichen Lehranstalt neu angestellt werdende Individuen drey Probejahre festgesetzt sind. Vom k. k. k. Gubernium Laibach am 18. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 52. V o r l a d u n g. Nr. 1762.
 (1) Von der Bezirksobrigkeit Herrschaft Ponowitz werden nachstehende passlos und unbekannt wo abwesende Reserve-Flüchtlinge, als:

Nr.	Nahmen und Zunahmen.	Geburtsort.	Haus - Nr.	Aufenthaltort.	Anmerkung.
1	Matthäus Schidan	Unterlog	5	unbekannt wo	} Reserve-Flüchtl.
2	Matthias Kaiser	Sager	1	do.	

mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie sich in drey Monathen und 8 Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser in diese Bezirkskanzley persönlich stellen und ihr gesegwidriges Ausbleiben rechtfertigen sollen, als im Widrigen gegen dieselben nach Verlauf dieser Frist nach den bestehenden Auswanderungs-Gesetzen vorgegangen werden würde.

Bezirksobrigkeit Ponowitz am 15. Jänner 1827.

(Zur Beyl. Nr. 7 d. 23. Jänner 1827.)

3. 59.

Anzeige der gemeinschaftlichen Niederlage
aller Gattungen Tischler = Arbeiten.

(1)

Einige der hierortigen Tischler = Meister haben sich vereint, eine Niederlage ihrer Arbeiten, woselbst eine Auswahl der modernsten und gut gearbeiteten politirten Meubeln aufgestellt ist, zu errichten. Indem nun dieselben sich die Ehre geben, Einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und verehrungswürdigen Publicum hiervon die ergebnste Anzeige zu machen, versichert sie zugleich die billigsten Preise und prompte Bedienung.

Die Niederlage befindet sich am Neuenmarkt im Herrn Dr. Wurzbach'schen Hause Nr. 171, und ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet. Dasselbst werden auch Bestellungen auf alle Gattungen Tischler = Arbeiten angenommen und aufs Pünctichste besorgt werden.

3. 60.

Kirchen = Orgel zu verkaufen.

(1)

Unterzeichneter hat im eigenen Hause täglich zum Probiren aufgestellt, eine neue Orgel mit 10 Registern sammt Pedal, und entspricht selbe, wegen Stärke des Tones, solider Arbeit und bequemer Spielart, den Forderungen eines jeden Kunstverständigen.

Der Verfertiger haftet auch auf mehrere Jahre für die Güte und Dauer dieser Orgel.
Stadt Stein den 18. Jänner 1827.

Peter Rumpf,
Orgelmacher zu Stein Nr. 46.

3. 66.

Piano = Forte zu verkaufen.

(1)

Auf der Pollana im Hause Nr. 60 im 2. Stock, ist ein ganz neues politirtes, von Nußholz nach dem neuesten Geschmacke gearbeitetes, mit 6 1/2 Octaven, 6 Mutationen, türkischer Trommel, vergoldeten Stäben, schon erprobt stimmhaltiges Wiener Piano = Forte aus freyer Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber belieben sich entweder im obigen Hause, oder im Zeitungs = Comptoir zu erkundigen.

3. 65.

(1)

Das Großhandlungs = Haus Johann Fortunat Molinari zu Klagenfurt, kauft fortan alle Gattungen Oesterreichische Staats = papiere und Domestic = Obligationen um zeitgemäße Preise.

K. K. Lotterziehungen.

In Triest am 13. Jänner 1827: 23. 15. 61. 8. 58.

In Grätz am 17. Jänner 1827: 89. 47. 4. 2. 57.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 27. Jänner und 7. Februar und in Grätz am 31. Jänner und 14. Februar abgehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 20. Jänner 1827.

Ein nieder = österreichischer Megen	}	Weizen	3 fl. 3/4 fr.
		Rufuruz	— " — "
		Korn	2 " 1 2/4 "
		Gerste	— " — "
		Hiers	1 " 57 "
		Haiden	1 " 33 1/4 "
		Paser	1 " 17 "